

Satzung

Stand: 2024



Club für Dalmatiner-Freunde e.V.

**Rassehundezuchtverein
im Verband für das Deutsche Hundewesen
(VDH) und der FCI**



Inhaltsverzeichnis

Satzung

Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Aufbau
- § 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Bindungswirkung

Mitgliedschaft

- § 8 Allgemeines
- § 9 Anmeldung, Widerspruch
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 12 Beitrag
- § 13 Beitragsbefreiung / Beitragsermäßigung
- § 14 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 Erlöschen durch Tod
- § 17 Erlöschen durch Austritt
- § 18 Erlöschen durch Streichung
- § 19 Erlöschen durch Ausschluss

Mitgliederversammlung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Einberufung
- § 22 Anträge
- § 23 Leitung, Durchführung
- § 24 Besondere Zuständigkeit
- § 25 Abstimmung
- § 26 Versammlungsprotokoll
- § 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand

- § 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
- § 29 Der Engere Vorstand
- § 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes
- § 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- § 32 Erweiterter Vorstand

Inhaltsverzeichnis

Satzung

Wahlen

- § 33 Allgemeines
- § 34 Wahl des Vorstandes
- § 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- § 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission
- § 37 Wahl der Mitglieder der Zuchtrichterkommission
- § 38 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen
- § 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- § 40 Wahl der Kassenprüfer
- § 41 Wahl per Handzeichen

Vereinsstrafen

- § 42 Vereinsstrafen

Ehrenrat

- § 43 Ehrenrat
- § 44 Unabhängigkeit / Vollstreckung
- § 45 Berufung
- § 46 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Vereinsvermögen

- § 47 Vereinsvermögen
- § 48 Kassenprüfung
- § 49 Haftung
- § 50 Datenschutz
- § 51 Auflösung
- § 52 Schlussbestimmungen - Übergangsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Club der Dalmatiner-Freunde e.V.“ in Abkürzung „CDF“.

Er wurde am 18. Oktober 1987 gegründet und ist unter der Nr. 30450 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Otterbach.

3. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seiner Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.

Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse des Dalmatiners nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard 153.

Demgemäss fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen.

Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem Formvollendeten Erscheinungsbild.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dient im insbesondere

1. die Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. die Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. die Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung, sowie Einrichten eines Zuchtbuchamtes.
4. der Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ und die Herausgabe der Zeitschrift „Dalmatiner-Journal“.
5. die Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte; sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung, die auch die Durchführung der Zuchtkontrolle regelt.
6. die Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. die Einrichtung einer Geschäftsstelle.
8. die Veranstaltung von Zuchtschauen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen. Der Verein fördert die gezielte Erziehung des Dalmatiners durch vereinseigene Ausbildungstage nach Maßgabe der vereinseigenen Ausbildungsordnung.
9. die Beachtung tierschutzrechtlicher Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Pflege und Haltung von Hunden.
10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
11. die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und die Förderung des allgemeinen Interesses am Dalmatiner.

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet des Wirkungskreises des VDH.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - 2.1 der Gesetzliche Vorstand
 - 2.2 der Engere Vorstand
 - 2.3 der Erweiterte Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und / oder dem Recht des VDH stehen.

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechtes nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches im Dalmatiner-Journal kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Antragstellers.
2. Das aufgenommene Mitglied wird Vollmitglied, dessen Ehepartner / Lebensgefährtin und ihre / seine Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können Familienmitglieder werden. Im Anschluss an das 27. Lebensjahr werden die Kinder Vollmitglieder (Einzelmitgliedschaft).

Die sich anschließende Einzelmitgliedschaft kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres widerrufen werden, was das Erlöschen der Mitgliedschaft bedeutet.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.
4. Dem Vollmitglied sind bei Aufnahme die Satzung und Ordnungen auszuhandigen.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - 1.1 Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
 - 1.2 Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und / oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert.

Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen.

Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

- 1, Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. ***Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres.*** Er ist spätestens am 28. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Beitragsbefreiung / Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern gemäß § 10.2.
- 2.1 Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen als Einzelmitglieder ebenfalls einen ermäßigten Beitrag. Diese Vergütung wird gewährt, sobald dem Schatzmeister ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Dieser Nachweis ist als Anlage zum Aufnahmeantrag und in den Folgejahren bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres einzureichen.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr einen ermäßigten Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhens der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller vom betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, d.h. bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres eingehend bei der Geschäftsstelle. Die Kündigung kann per Post, Mail oder Fax eingereicht werden. Sie wird gültig durch die Bestätigung der Geschäftsstelle.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Absatz 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.

2. Im Falle des Absatzes 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres.

Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:

1.1 bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung;

1.2 bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art einer der F.C.I. und / oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

3.1 bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und / oder außerhalb des Vereins;

3.2 bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht- und / oder Zuchtrichterordnung und / oder Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

3.3 bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;

- 3.4 bei rechtmäßiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
- 3.5 bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
- 3.6 gegenüber Mitgliedern, die Amtsträger oder Züchter des CDF sind und gleichzeitig in einem anderen Dalmatiner-Zuchtverein ein Amt ausüben.
4. Der Ausschluss **hat** zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Absatz 1 Gelegenheit zur Zucht und / oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des CDF.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, dessen Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

§ 21 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der genannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung im Dalmatiner-Journal.

Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Adresse gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens **drei** Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrzeit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung **nicht** gestellt werden.

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern die Texte der satzungsändernden Anträge mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.

3. Änderungen der Satzung bzw. Zuchtordnung müssen schriftlich beim Vorsitzenden bis zum Redaktionsschluss des ersten Dalmatiner-Journals eines jeweiligen Jahres eingereicht werden.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen muss die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Alle Anträge der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte, sonstiger Erklärungen, sowie die Genehmigung der Protokolle.
2. Entgegennahme der Rechnungslegung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Billigung / Missbilligung des Haushaltsvoranschlages
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des engeren Vorstandes
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer 2 Stellvertreter der Beisitzer; Beschließen der Ehrenratsordnung gem. § 46.3
9. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter

10. Wahl von Referenten (für das Zuchtsschauwesen) einschließlich Vertreter
11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung
15. Verleihung von Auszeichnungen
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern
17. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht-, der Zuchtrichter- und Ausbildungsordnung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.,

2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.

2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten.

Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht-, Zuchtrichter- und Ausbildungsordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Veränderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Die Protokolle der Jahreshauptversammlungen (ordentliche sowie außerordentliche) können bei der Geschäftsstelle des Vereines gegen entsprechendes Rückporto von Vereinsmitgliedern angefordert werden. Die gefassten Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen (ordentliche sowie außerordentliche) werden im Dalmatiner-Journal veröffentlicht.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Ebenso ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangen.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 bis 26 entsprechend.

§ 28 Gesetzlicher Vorstand Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus

- ◆ dem 1. Vorsitzenden
- ◆ dem 2. Vorsitzenden
- ◆ dem Schatzmeister

2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB)

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden handeln.

§ 29 Der Engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nicht anderes bestimmt ist.

2. Der Vorstand besteht aus

- ◆ dem 1. Vorsitzenden
- ◆ dem 2. Vorsitzenden
- ◆ dem Schatzmeister
- ◆ dem Zuchtleiter
- ◆ dem Leiter des Zuchtbuchamtes

Der einzelnen Positionen des engeren Vorstandes sind durch 5 verschiedene Mitglieder zu besetzen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertretern schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Nichtteilnahme an der Vorstandssitzung ist schriftlich zu begründen und dem Protokoll beizufügen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.

6. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Engeren Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

6. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
7. die Ernennung und Abberufung und / oder Verhängung von befristetem oder unbefristetem Tätigkeitsverbot gegenüber Spezialzuchtrichtern, Körmeistern, Zucht- und Ausbildungswarten
8. Verhängung von Zuchtverboten und Zuchtbuchsperrern
9. die Verleihung von Auszeichnungen
10. die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle
11. Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
12. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
13. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates
14. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle

§ 31

Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen.

Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung.

Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der genannten Ordnung sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand sowie dem Referenten für Zuchtschauwesen und dem Vorsitzendem der Zuchtrichterkommission.

2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und dem Leiter der Geschäftsstelle.
3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben mindestens einmal jährlich stattzufinden oder müssen dann einberufen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich verlangen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort, Zeit, Teilnehmerzahl, gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

§ 33 Allgemeines

1. Amtsträger des CDF werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nicht anderes ergibt.

Amtsträger müssen Mitglied des CDF sein.

2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.

§ 34 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes kommissarisch übernommen.

Nur persönlich anwesende Mitglieder dürfen als Amtsträger des Vorstandes gewählt werden. Sollte die persönliche Anwesenheit ausnahmsweise aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, so ist dies schriftlich zu begründen.

2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und 2 Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 **Wahl der Mitglieder des Ehrenrates**

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschl. der Stellvertreter) werden für die Dauer von **drei Jahren** gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter dem Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände und ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 36 **Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission**

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus
 - ◆ dem Vorsitzenden (Zuchtleiter),
 - ◆ dem Leiter des Zuchtbuchamtes
u n d
 - ◆ drei Vereinsmitgliedern.
3. Die Zuchtkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Kommission anwesend sind.

§ 37 **Wahl der Mitglieder der Zuchtrichterkommission**

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von **drei Jahren** gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem
 - ◆ Vorsitzenden
u n d
 - ◆ zwei Beisitzern
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwälter dem VDH.
5. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund Absatz 3 nicht bestellt werden, betraut der Vorstand eine(n) Zuchtrichter(in) oder Mitglied der Zuchtkommission mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen auf Informations- und / oder Schulungstagen des VDH / F.C.I.

§ 38 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen

Der Referent für das Zuchtschauwesen und sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus
 - ◆ einem Vorsitzenden und
 - ◆ mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens
 - ◆ zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit der Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 41 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 42 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 19 sind:

- ◆ Ausschluss
- ◆ Geldbuße von 155,00 Euro bis 1.025,00 Euro
- ◆ Verweis
- ◆ Verwarnung
- ◆ Amtsenthebung

Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen die Zuchtordnung sind in dieser geregelt und von jedem Mitglied zwingend zur Kenntnis zu nehmen.

2. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6.4 der VDH-Satzung ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig.

In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der VDH-Satzung sowie der Ehrenrats- und Schiedsgerichts-Ordnung des VDH.

3. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6.4 der VDH-Satzung ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafe der Ehrenrat des CDF zuständig.

In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmung zu Wiedereinsetzung, Wiederaufnahmen, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

§ 43 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 35.
2. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und / oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes:

Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

3. Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar.

Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar.

Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

4. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit 255,65 € beträgt.

Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des CDF ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die CDF-Gebührenordnung bestimmt wird und derzeit 102,26 € beträgt; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand den Ehrentat anruft.

5. Soweit der CDF-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2), ist seine Entscheidung, außer im Falle des Ausschlusses, unanfechtbar.

Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.

6. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichtes als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit 799,94 Euro beträgt.

Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.

7. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen und ihrer notwendigen Auslagen gemäss der durch den Vorstand festgesetzten Spesensätze.

Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen von Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogenen Personen.

Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91 a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 44 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig.
Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 45 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des CDF und / oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen.

Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 46 Bekanntmachung / Veröffentlichung

Rechtskräftige / unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates im Dalmatiner-Journal bekannt zu geben bzw. zu veröffentlichen.

Rechtskräftige / unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden;

entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 47 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmungen über Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand; in Einzelfällen kann die Mitgliederversammlung anders bestimmen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet (§30 (1) Abs. 4)

Die Abrechnung hat unter den Gesichtspunkten einer ordnungsgemäßen Buchführung zu erfolgen.

§ 48 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 49 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäss § 31 BGB beschränkt.

§ 50 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Daten zur Person, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Eintrittsdatum, Beruf, Familienstand und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Verbandes für das deutsche Hundewesen, ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Geburts- und Eintrittsdatum, sowie die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 51 Auflösung

Wird die Auflösung des CDF beschlossen, so kann dies nur von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder verlangt werden. Der Beschluss muss in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden (Vergl. § 25 (1) Abs. 3).

Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens $\frac{4}{5}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag stattgeben.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Björn-Steiger-Stiftung. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu beenden.

§ 52 Schlussbestimmungen - Übergangsbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen satzungsändernder Beschlüsse soll nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich ziehen.
2. Der CDF-Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Ordnungen und Richtlinien treten in Kraft nach Veröffentlichung im Dalmatiner-Journal oder zu dem festgesetzten, späteren Zeitpunkt.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am **20.10.2024 in Fernwald** beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern in Kraft.

Ehrenratsordnung



Club für
Dalmatiner-Freunde
e.V.

Rassehundezuchtverein
im Verband für das Deutsche Hundewesen
(VDH) und der FCI



Ehrenratsordnung

- Allgemeiner Teil -

§ 1 Zuständigkeit

1. Der Ehrenrat (ER) entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2 Berufung

1. Berufung gegen die Entscheidung des ER gemäss § 42 Abs. 2 und § 43 Abs. 2 der Satzung ist schriftlich dem ER-Vorsitzenden einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt **einen** Monat. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in der vollständigen Form abgefassten Entscheidung (§14).
2. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einlegung zu begründen. Die Berufungsbegründungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um einen weiteren Monat verlängert werden. Über die Fristverlegung entscheidet der ER-Vorsitzende, ehe er die Sache an das Berufungsgericht abgibt.
3. Wird die Berufung verspätet eingelegt oder wird die Begründungsfrist versäumt oder wird der Kostenvorschuss (Abs. 4 der Satzung) nicht rechtzeitig eingezahlt, so wird die Berufung als unzulässig kostenpflichtig verworfen. Auch hierüber entscheidet der ER-Vorsitzende.
4. Die Berufung kann bis zur Berufungsentscheidung zurückgenommen werden.

§ 3 Ergänzende Vorschriften

1. Seiner Entscheidung hat der ER die Regeln der Satzung und der Ordnungen des Vereins zugrunde zu legen; ergänzend sind gegebenenfalls die Satzung und die Ordnungen des VDH und die Regeln der F.C.I. heranzuziehen.
2. Einschlägige Bestimmungen staatlichen (deutschen) Rechts sind stets zu beachten.

Ehrenratsordnung - Allgemeiner Teil -

§ 4

Ausschluss und Ablehnung eines ER-Mitgliedes

1. Jedes Mitglied des ER ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das ER-Mitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
2. Ein ER-Mitglied kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver, außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten ER-Mitgliedes geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Abs. 1 genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverlangen ist **schriftlich** unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem ER-Vorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der ER ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes entgeltlich; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen; die Begründung steht im Ermessen des ER. Ein Mitglied des ER kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des ER dem Vorsitzenden mitzuteilen, hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben; Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

Ehrenratsordnung - Verfahren -

§ 5 Antragsverfahren

1. Der ER wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Zur Antragstellung sind Vorstand und Mitglieder befugt.
2. Der schriftliche Antrag muss gerichtet sein auf eine der in § 43 Satz 1 Nr. 1 – 5 CDF Satzung enthaltenen Maßnahmen; ferner hat er zu enthalten die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll und die Beweismittel bezeichnen. Vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden. Anträge und Anlagen müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Es muss ferner Nachweis über geleisteten Vorschuss erbracht werden, sofern nicht Vorschussbefreiung gem. § 43 Abs. 4 der Satzung (Vorstand) besteht. In anderen Streitfällen (§ 43 Abs. 2 der Satzung) gelten Satz 1 – 3 entsprechend.

§ 6 Zurückweisung

1. Der ER-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des ER nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 5 gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten, oder wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung teilt der ER-Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
2. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 7 Vorverfahren

1. Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines ER-Verfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme mittels **ingeschriebenem Brief (mit Rückschein)** zugestellt. Die Gegenäußerung ist in **vierfacher** Ausfertigung einzureichen. Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der ER-Vorsitzende dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen.
2. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des ER sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
3. In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

Ehrenratsordnung - Verfahren -

4. Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des ER-Vorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.
5. Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der ER in voller Besetzung endgültig.

§ 8 Förmliches Verfahren

1. Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen, muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Beteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Der ER-Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
3. Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den ER- Mitgliedern festgesetzt.
4. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will. Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt. Wer den Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leistet, trägt die Gefahr der Zurückweisung des Antrages oder des Beweismittels.

§ 9 Ladung und Zustellung

1. Der Vorsitzende lädt den ER, den Protokollführer, die Beteiligten, die zeugen und Sachverständigen. Die Parteien sind mit Einschreibebrief mit Rückschein zu laden. Zwischen der Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Ehrenratsordnung - Verfahren -

§ 10 Vertretung

1. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der auch ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen.
2. Hinsichtlich der Kostenerstattung gilt § 15 Abs. 1 Satz 3.

§ 11 Akteneinsicht

Jeder Verfahrensbeteiligte bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 12 Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich. Der ER kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen als Gästen den Zugriff gestatten. Seine Entscheidung über die Zulassung oder deren Ablehnung ist endgültig. Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat der ER zu Beginn der mündlichen Verhandlung - wie in jeder Lage des Verfahrens – erneut eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.
2. Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

§ 13 Beratung, Abstimmung

1. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des ER anwesend sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zur Aufnahme des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden.
2. Alle Mitglieder des ER sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
3. Der ER entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer eventuell vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist. Bilden sich bei der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringere Ordnungsmittel abgegebene Stimme hinzugerechnet.

Ehrenratsordnung - Verfahren -

§ 14 Verkündung, Absetzungsfrist

1. Die Entscheidung des ER ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.
2. Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein ersetzt.
3. Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung ist die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zuzustellen, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 15 Entscheidungsinhalt, Unterschrift, Veröffentlichung

1. Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
 - 1.1 die Bezeichnung des ER und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - 1.2 die Bezeichnung der Beteiligten, gegebenenfalls ihre Verfahrensbvollmächtigten;
 - 1.3 die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten,
 - 1.4 eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
 - 1.5 die Entscheidungsgründe;
 - 1.6 die Rechtsmittelbelehrung.
2. Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 - 2.1 Form und Frist des Rechtsmittels;
 - 2.2 den Hinweis, dass Fristversäumung Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
 - 2.3 Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des ER, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des ER an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten ER-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

Ehrenratsordnung - Verfahren -

- 2.4 Rechtskräftige Entscheidungen sind in der nächstmöglichen Ausgabe der Vereinszeitung zu veröffentlichen und / oder der Tenor der Entscheidung in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ bekannt zu machen. Der ER-Vorsitzende bestimmt den Umfang der Veröffentlichung und Bekanntmachung.

§ 16 Protokollierung

1. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Es muss enthalten:
 - 1.1 Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 - 1.2 die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzender, Antragsteller, Antragsgegner, Zeuge, Sachverständiger);
 - 1.3 das Ergebnis eines eventuellen Schlichtungsversuchs,
 - 1.4 die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
 - 1.5 den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
 - 1.6 die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme vorgelesen oder die sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind;
 - 1.7 die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
 - 1.8 die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung;
 - 1.9 einen eventuellen Rechtsmittelverzicht der Parteien;
 - 1.10 die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Schriftliches Verfahren

1. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten die §§ 13; 14 Abs. 2, 15 entsprechend. Anstelle des Entscheidungssatzes im Sinne des § 14 Abs. 2 wird die voll abgesetzte schriftliche Entscheidung des Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt.
2. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebung gehabt hat.

Ehrenratsordnung - Verfahren -

§ 18 Wiedereinsetzung

1. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
2. Die Entscheidung über den Antrag trifft der ER-Vorsitzende.

§ 19 Wiederaufnahme

- Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden,
- a) welche der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn
 - b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen.

Über den gestellten Antrag entscheidet der ER endgültig.

§ 20 Vollstreckung

Entscheidungen des ER, mit Ausnahme der Kostenentscheidung, werden vom Vorstand vollstreckt.

§ 21 Gnade

Dem Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenweg einstimmig rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§ 22 Kosten, Auslagen

1. Die Zeugenauslagen und Kosten der Sachverständigen werden entsprechend den in der Spesenordnung festgesetzten Spesensätzen berechnet. Gleiches gilt für die Reisekosten der ER-Mitglieder und deren Auslagen, entsprechend der Zivilprozessgebühren-Ordnung.
2. Der Antragsteller – ausgenommen der Vorstand – hat einen Vorschuss in Höhe von **100,00 Euro** zu leisten und Zahlungsnachweis zu führen. Vorschüsse auf Kosten und Auslagen sind unter Angabe des Geschäftszeichens des Verfahrens auf ein vom Schatzmeister zu führendes Sonderkonto zu zahlen.

Ehrenratsordnung - Allgemeiner Teil -

3. Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten, die vom ER-Vorsitzenden auf Antrag festgesetzt werden.

§ 23

Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung

1. Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
2. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von **zehn Jahren** vernichtet werden. Akteneinsicht ist neben den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen; sie darf durch den Vorstand nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Abschriften mit Ausnahme der schriftlichen Entscheidung (§ 15) dürfen **nicht** hergestellt werden. Der jeweilige ER-Vorsitzende hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensakten.

Gebührenordnung

Stand: 2024



Club für
Dalmatiner-Freunde
e.V.

**Rassehundezuchtverein
im Verband für das Deutsche Hundewesen
(VDH) und der FCI**



CDF-Gebührenordnung Stand: 2024

		Euro / Cent
Vollmitglied	Jahresbeitrag inkl. Club-Zeitschrift "Dalmatiner-Journal" (DJ)	38,00
Vollmitglied	ab Beitritt 01.07. d.J.	20,00
Vollmitglied	Aufnahmegebühr (einmalig)	25,00
Familienmitglied	Jahresbeitrag ohne Anspruch auf das Dalmatiner-Journal-	20,00
Schüler / Auszubildende / Studenten	Jahresbeitrag mit Nachweis -	15,00
Jahres-ABO	Zeitschrift "Unser Rassehund" (UR) *** Versendung Inland Versendung Ausland Dieser Betrag richtet sich nach den vom CDF e.V. zu entrichtenden Beträgen an den VDH und wird jährlich im Dalmatiner Journal bekannt gegeben	
Jahres-ABO	Dalmatiner-Journal für Nichtmitglieder	28,00
Zwingernamenschutz	durch den CDF	110,00
Zwingernamenschutz	zusätzlich durch den VDH (International)	30,00
Ahnentafel	pro Stück	32,00
Zweitschriften	pro Stück	15,00
	Wurfbesichtigung / Wurfabnahme *	200,00
	Zuchtzulassung	25,00
	HD-Auswertung	32,00
	Einzelbewertung / Formwertnote **	52,00
	Bearbeitungsgebühren pro DIN-A-4 Seite / Vorgang	6,00
Deckrüdenliste	HP Veröffentlichung Jahresbeitrag	15,00
	Reisekostenerstattung / km	0,40
	ggfls. Tagegeld - unter Berücksichtigung der steuerlichen Grenzen - max.	15,00

CDF-Gebührenordnung

Stand: 2024

Euro / Cent

Die Spesensätze der Richter werden geregelt nach der Gebührenordnung des VDH

Zur Zeit gültige Angebote:

Erziehungssiegel in mind. 5 Lektionen einschließlich Abschlussprüfung	30,00
Wiederholungskurse und / oder Anschlusskurse	15,00
Nachzuchtbeurteilung pro CDF-Nachzucht tier	6,00
6 Welpen aus einem Zwinger	30,00
Registerpapiere	60,00
Phänotypisierung	52,00
Erstellen einer Champion Urkunde (Jugend, Champion, Veteranen)	10,00
* Für zusätzlich erforderliche Wurfbesichtigungen oder Zwingerabnahmen oder ähnliches sind die Aufwandsentschädigungen (km-Geld, Reisespesen, Tagegeld) gemäß der Gebühren-Ordnung vom Züchter zu entrichten.	
** zzgl. der km-Gelderstattung und Tagegelderstattung nach den Spesensätzen des VDH	
*** ab 01.01.2002	

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am **20.10.2024 in Fernwald** beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern in Kraft.